

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Jagdgebrauchshundeverein „Landkreis Vechta“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Steinfeld.
3. Der Verein ist Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes e. V., Bonn.
4. Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de) an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens insbesondere durch:
 - a) Zusammenfassung aller Freunde des Jagdgebrauchshundes
 - b) Ausrichtung von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundeverbandes und der diesem angeschlossenen Zuchtverbände,
 - c) sowie durch sonstige, die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens geeignete Maßnahmen.
 - d) Dabei ist eine gewinnbringende Tätigkeit nicht bezweckt.
2. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1592).

§ 3 I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, der gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die Satzungen anzuerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.
3. Mit seinem Beitritt unterwirft sich das Mitglied (neben der EhrenO des Vereins) der Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV.

II. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich bis zum 30. September eines jeden Jahres zu erklären.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag oder sonstige Forderungen des Vereins nicht innerhalb des betreffenden Geschäftsjahres bezahlt werden.
Über eine Streichung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - b) bei erheblicher Schädigung der Vereinsinteressen oder der Interessen des Jagdgebrauchshundevereins
 - c) bei ungebührlichem Verhalten gegenüber Anordnungen des Vorstandes, erheblicher Beleidigung eines Vereinsmitgliedes sowie ungebührlicher Kritik an einem Prüfungsleiter oder Richter

- d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen, auch wenn solche erst nach dem Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
- e) über den Ausschluss und die Streichung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

III. Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag durch die Hauptversammlung verliehen werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Beitrag

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand kann die Hundeoblate der einzelnen Hegeringe des Landkreises Vechta bei wichtigen oder sie betreffenden Angelegenheiten zu seinen Sitzungen einladen.

§ 6 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich auf Einberufung durch den Vorstand bis spätestens Ende März statt.
2. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor der Tagung zu erfolgen:
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Hauptversammlung beschließt über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung der Beiträge
 - c) Prüfung der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Stellungnahme des Vereins über Anträge an den Jagdgebrauchshundeverband e.V.
 - e) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer.
zu a) mit dreiviertel Mehrheit
zu b) bis e) mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
6. Die Leitung der Hauptversammlung hat der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
- f) dem Obmann für Richteraus- und fortbildung

Die Vorstandswahlen erfolgen alle vier Jahre (Wahlperiode) in der Weise, dass im Abstand von 2 Jahren jeweils die Hälfte des Vorstandes gewählt wird. Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit (Vorstandgruppe A) und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Obmann für Richteraus- und -fortbildung (Vorstandgruppe B) werden jeweils turnusgemäß in einem Jahr gewählt. Um in den Wahlturnus zu gelangen, beträgt die 1. Wahlperiode der Vorstandgruppe B ausnahmsweise nur 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandmitglied aus irgendeinem Grund aus dem Vorstand aus, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, um den feststehenden Wahlturnus beizubehalten.

Der gewählte Vorstand ist der geschäftsführende und vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.

§ 8 Richteranwärter

1. Die Richteranwärter werden vom Vorstand ernannt.
2. Die Ernennung kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Ernennung und Widerruf erfolgen schriftlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn er mit einer Mehrheit von drei Viertel aller in der Versammlung erschienenen Mitglieder erfasst wird.
2. Das Vereinsvermögen, das bei der Auflösung des Vereins vorhanden ist, fließt dem Landkreis Vechta bzw. dessen Rechtsnachfolger zu, der es für Zwecke der Förderung des Jagdgebrauchs- und hundewesens verwenden soll. Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt, nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 13.08.2013 beschlossen.

Eingetragen auf dem Registerblatt VR 110237 beim Registergericht des Amtsgerichts Oldenburg am 15.10.2013